

Der Landrat des Kreises Gütersloh als untere staatliche Verwaltungsbehörde



Kreis Gütersloh · 33324 Gütersloh

Stadt Rietberg
Rügenstraße 1
33397 Rietberg

**Abteilung
Recht und
Kommunalaufsicht**

Ansprechpartner/in

Anja Böger
Kreishaus Gütersloh
Gebäudeteil 4
Raum 458
Telefon 05241 - 85 1128
Fax 05241 - 85 31128
Anja.Boeger@gt-net.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Geschäftszeichen
2.5

Datum
06.02.2013

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Sunder,

Ihre Anfrage vom 19.12.2012 habe ich umfassend geprüft. Nach Abschluss der Prüfung teile ich Ihnen mit, dass ich keinen Anlass für ein kommunalaufsichtliches Eingreifen sehe.

1. Gewährung eines Zuschusses der bei der Herstellung der Multifunktionshalle im Bibeldorf anfallenden zuwendungsfähigen Gesamtausgaben

In Bezug auf die Gewährung des vg. Zuschusses kommt ein kommunalaufsichtliches Eingreifen im Hinblick auf die zwischenzeitlich eingetretenen rechtlichen Bindungen der Stadt Rietberg nicht in Betracht. Denn die nachstehend im Einzelnen benannten Entscheidungen über die Gewährung des Zuschusses sind - unabhängig von der Frage, ob diese im Rahmen der internen Willensbildung der Stadt hätten öffentlich oder nichtöffentlich und somit wirksam beschlossen werden müssen - bereits rechtlich bindend umgesetzt worden. Es ist rechtlich nicht zulässig, diese rückgängig zu machen: Der Zuschuss ist durch den Zuwendungsbescheid vom 29.08.2012 gewährt worden; die rechtlichen Voraussetzungen der §§ 48, 49 VwVfG für eine Aufhebung dieses Bescheides liegen nicht vor. Im übrigen hat sich die Bibeldorf GmbH in dem Nutzungsvertrag vom 21.06.2012 bereits vertraglich gegenüber der Stadt Rietberg gebunden: Sie hat ihr ein Nutzungsrecht an der neuen Halle und ein Vorkaufsrecht im Hinblick auf das Erbbaurecht an dem Grundstück, auf dem die Halle errichtet wird, eingeräumt.

Zu dem Verfahren, das der Bewilligung des Zuschusses vorausging, möchte ich jedoch auf Folgendes hinweisen:

Die Sachentscheidungen zur Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 40 % der bei der Herstellung der Multifunktionshalle im Bibeldorf anfallenden zuwendungsfähigen Gesamtausgaben hätte gemäß § 41 Absatz 1, 2 GO NRW i.V.m. der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rietberg durch den Rat und gemäß § 48 GO in öffentlicher Sitzung erfolgen müssen.

- Der Beschluss zur Gewährung des ursprünglich vorgesehenen Zuschusses in Höhe von 85.000 Euro (10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben) wurde nur im Grundstücksausschuss, nicht aber im Rat gefasst. Der Beschluss des Grundstücksausschusses vom 29.06.2011 wurde zudem nicht in öffentlicher, sondern in nichtöffentlicher Sitzung gefasst. Ein konkreter

Postanschrift
Kreis Gütersloh
33324 Gütersloh

Sitz
Kreishaus Gütersloh
Herzebrocker Str. 140

Zentrale
Telefon 05241 - 85 0
Fax 05241 - 85 4000
www.kreis-guetersloh.de

Bankverbindungen
Kreissparkasse Halle (Westf.)
(BLZ 480 515 80)
Kto.-Nr. 34
Kreissparkasse Wiedenbrück
(BLZ 478 535 20)
Kto.-Nr. 2014
Sparkasse Gütersloh
(BLZ 478 500 65)
Kto.-Nr. 68
Volksbank Gütersloh
(BLZ 478 601 25)
Kto.-Nr. 1 400 700
Postbank Hannover
(BLZ 250 100 30)
Kto.-Nr. 1 486 305

Öffnungszeiten
montags-freitags 8.00 bis 12.00
sowie donnerstags 14.00 bis 17.30
und nach Vereinbarung
Wir empfehlen eine vorherige Terminabsprache.

Grund, der es rechtfertigte, im Hinblick auf diese Zuschussgewährung von dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Sitzungen abzuweichen, ist nicht ersichtlich. Es mögen zwar einzelne Interna der Bibeldorf GmbH im Zusammenhang mit der Beratung über den Zuschuss zur Sprache gekommen sein. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit zur Wahrung schutzbedürftiger Belange eines Dritten ist aber nur dann zulässig, wenn konkrete verfassungsrechtlich geschützte Rechtspositionen des Dritten bei einer Abwägung gegenüber dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Sitzungen, der von hoher verfassungsrechtlicher und kommunalrechtlicher Bedeutung ist, überwiegen und damit den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Es ist nicht ersichtlich, dass dies hier der Fall gewesen wäre. Rechtsfolge eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit ist die Unwirksamkeit des Beschlusses.

- Der Beschluss, einen weiteren Zuschuss in Höhe von 30 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zu leisten, ist am 13.06.2012 zunächst als Dringlichkeitsentscheidung im Sinne des § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW gefasst worden. Gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW kann der Bürgermeister mit einem oder mehreren Ratsmitgliedern entscheiden, falls die Einberufung des Hauptausschusses und des Rates – auch bei einer Verkürzung der Ladungsfristen - nicht rechtzeitig möglich ist und die Entscheidung nicht aufgeschoben werden kann, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können. Dass diese Voraussetzungen vorlagen, ist nicht ersichtlich. Das Fehlen der Dringlichkeit im Sinne des § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW wäre nur dann unschädlich, wenn der Rat diese Entscheidung durch einen wirksamen Beschluss genehmigt hätte, vgl. § 60 Absatz 1 Satz 3 GO NRW. Dies ist jedoch nicht geschehen. Der Rat hat zwar am 28.06.2012 beschlossen, dass die Dringlichkeitsentscheidung vom 13.06.2012 genehmigt wird. Dieser Beschluss ist jedoch in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden. Ein konkreter Grund, der ausnahmsweise den Ausschluss der Öffentlichkeit gerechtfertigt hätte, ist hier ebenso wie im Hinblick auf die Abstimmung im Grundstücksausschuss nicht ersichtlich. Es trifft zwar zu, dass in der Ratssitzung am 28.06.2012 auch über den Grundstücksverkauf an die Kirchengemeinde beraten wurde; dies geschah aber unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt.
- Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht aus dem Umstand, dass über die Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel, die zur Umsetzung der getroffenen Sachentscheidungen erforderlich sind, in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden wurde. Über die Haushaltsatzungen und die Haushaltspläne für die Jahre 2012 und 2013, die die Zuschüsse von 10 % bzw. insgesamt 40 % auswiesen, wurde zwar in öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen. Dabei wurde insbesondere in der Ratssitzung vom 13.12.2012 auch über die Zuschussgewährung diskutiert. Eine neue – öffentliche - Sachentscheidung des Rates über den Zuschuss ist in diesem Rahmen jedoch nicht getroffen worden. Denn mit der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung wird nur über die Bereitstellung der Mittel, nicht aber über konkrete Mittelverwendung entschieden.

2. Verkauf des Parkplatzgrundstückes an die Kirchengemeinde

Was den Verkauf des Parkplatzgrundstückes an die Kirchengemeinde angeht, so ist dieser durch den entsprechenden Ratsbeschluss vom 28.06.2012 gedeckt. Der Beschluss ist zwar ebenfalls in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden. Dies war jedoch zulässig, da über Grundstücksangelegenheiten grundsätzlich nichtöffentlich zu beraten und zu beschließen ist.

Dass der Parkplatzverkauf zur „Gegenfinanzierung“ des Zuschusses erfolgt, also zur Erhöhung der liquiden allgemeinen Haushaltsmittel, die auch zur Finanzierung dieses Zuschusses verwendet werden können, ist kommunalrechtlich nicht zu beanstanden. Darüber hinaus haben Sie mitgeteilt, dass Sie mit der Bezirksregierung abgestimmt haben, dass dies auch im Hinblick auf die Bezuschussung der Multifunktionshalle aus Landesmitteln unbedenklich ist.

Vor diesem Hintergrund sehe ich insgesamt keinen Anlass für ein kommunalaufsichtliches Eingreifen, bitte aber - wie bereits im Vorfeld erörtert – den in § 48 GO normierten Öffentlichkeitsgrundsatz bei der Vorbereitung der von den politischen Gremien der Stadt Rietberg zu treffenden Sachentscheidungen zu berücksichtigen. Im Übrigen stelle ich anheim, dem Rat die Sachentscheidungen zur erneuten Beschlussfassung in einer öffentlichen Sitzung zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S.-G. Adenauer'. The signature is fluid and cursive, with the first part 'S.-G.' being more distinct than the last name 'Adenauer'.

Adenauer